

**Wegfall der mutmasslichen Verrechnungssteuer ab der provisorischen Rechnung
per 1. Januar 2023**

Im Kontoauszug der provisorischen Rechnung für die Staatssteuer wird in der Regel eine mutmassliche Verrechnungssteuer [Verrechnungssteuer prov. VJ (mutmass.)] berücksichtigt. Der Betrag entspricht dem definitiven Verrechnungssteuerbetrag des Vorjahres; abgerundet auf die nächsten CHF 50.–. Diese provisorische Gutschrift wird im Kontoauszug wieder storniert, sobald entweder die Verrechnungssteuer der eingereichten Selbstdeklaration erfasst oder die definitive Steuerveranlagung vorgenommen worden ist.

Dabei handelt es sich um eine Eigenheit in Baselland. Die bevorstehende Einführung einer weiterentwickelten Steuersoftware, welche in Zusammenarbeit mit 13 weiteren Kantonen betrieben wird, setzt vermehrt auf Standardisierung und damit auf eine möglichst hohe Harmonisierung bei den Funktionalitäten. Aus diesem Grund wird die mutmassliche Verrechnungssteuer ab den provisorischen Rechnungen per 1. Januar 2023 wegfallen.

Die Steuerkundschaft wird mit einem separaten Informationsschreiben als Beilage zu den Vorausrechnungen im Januar 2023 darüber informiert.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft